

## I. Errichtung einer Schule für Orthoptik

Auf Vorschlag der Klinikumskommission hat der Senat am 27.3.1991 die Errichtung einer Schule für Orthoptik als Teil der Schule für nichtärztliche medizinische Berufe beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 24.9.1991 der Errichtung der Schule gem. § 28 Abs. 8 UG zugestimmt.

## II. Schulordnung

### Schule für Orthoptik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Nach § 29c Abs. 1 Ziff. 4 des Universitätsgesetzes (UG) vom 17.12.1987 (GBl. S. 559) hat die Klinikumskommission am 04.03.1991 nachfolgende Schulordnung beschlossen, der das Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 24.09.1991 zugestimmt hat.

#### § 1 Rechtsstellung

Träger der Schule ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Schule ist Bestandteil des Universitätsklinikums entsprechend § 29 Abs. 1 UG.

#### § 2 Aufgaben

Die Schule vermittelt die Ausbildung auf der Grundlage des Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten in der jeweils gültigen Fassung.

Die folgenden Bestimmungen gelten für Orthoptistinnen und Orthoptisten gleichermaßen. Der Einfachheit halber wird in den Formulierungen stets die weibliche Form gewählt.

#### § 3 Leitung der Schule

- (1) Zentrale Leitung  
Die Aufgaben und die Stellung der Zentralen Schulleitung ergeben sich aus § 8 Klinikumsverordnung.
- (2) Fachliche Leitung  
Die fachliche Leitung wird vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen. Der fachlichen Leitung obliegen alle Aufgaben, soweit durch die Klinikumsverordnung keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind. Eine nähere Beschreibung der Aufgaben durch den Vorstand des Universitätsklinikums ist möglich.

#### § 4 Aufnahmeverfahren

- (1) An dem dreijährigen Lehrgang können nur diejenigen teilnehmen, denen auf Grund eines Aufnahmeverfahrens ein Ausbildungsplatz zugewiesen worden ist. Alle drei Jahre stehen 8 Ausbildungsplätze für Neuaufnahmen zur Verfügung.
- (2) In einer Vorauswahl wird geprüft, welche Bewerberinnen für das Aufnahmeverfahren zugelassen werden. Für das Aufnahmeverfahren wird höchstens die 4-fache Zahl von Bewerberinnen zugelassen, wie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Die Zulassung erfolgt nach einer Reihung, die sich nach der erzielten Durchschnittsnote des Realschulabschlusses oder des Abschlusses einer mindestens gleichwertigen schulischen Bildung richtet. Der Notendurchschnitt wird aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Physik und Fremdsprachen errechnet. Gegenüber Bewerberinnen mit Realschulabschluß erhalten solche mit Fachhochschulreife einen Bonus von 0,4, solche mit Fachgebundener Hochschulreife einen Bonus von 0,5 und solche mit Allgemeiner Hochschulreife einen Bonus von 0,6. Bei Bewerberinnen, bei denen das Abschlußzeugnis noch nicht vorliegt, wird das letzte Halbjahreszeugnis zugrundegelegt.  
Bei der Vorauswahl werden 20% Wiederholungsbewerberinnen zugelassen. Die Reihung erfolgt nach der Wartezeit, bei gleicher Wartezeit nach dem Notendurchschnitt, der wie vorstehend ermittelt wird. Als Wartezeit gilt die Zeit seit Beginn des ersten Lehrgangs, für den sich die Kandidatin beworben hatte.
- (3) Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. handschriftlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
  2. Schulabschlußzeugnis oder, sofern dieses noch nicht vorliegt, letztes Halbjahreszeugnis,
  3. ggf. Tätigkeitsnachweis nach Schulabschluß, insbesondere Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung,
  4. schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei nicht volljährigen Bewerberinnen.
- (4) Beim Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Teilnehmerinnen für die Ausbildung festgestellt. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  1. Der entsprechend Abs. 2 berechnete Notendurchschnitt.
  2. Eigenschaften, die in einem persönlichen Gespräch beurteilt werden, an dem mindestens 2 Lehrkräfte beteiligt sind:
    - a) persönliche Reife,
    - b) Kontaktfähigkeit,
    - c) Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache.Bei dem Gespräch werden von den Lehrkräften unabhängig von einander Bewertungsbogen geführt, wobei die Eignung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) nach einem Notensystem ermittelt wird. Es können Noten zwischen 1,0 und 6,0 gegeben werden, wobei 1,0 die beste Note ist.

Die Kriterien 1 und 2 werden zu gleichen Teilen berücksichtigt.

3. Wartezeit: Wiederholungsbewerberinnen erhalten für jedes Jahr Wartezeit einen Bonus von 0,2 auf die Endnote.

4. Härtefälle: Von der Bewertung der Kriterien 1 bis 3 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Bewerberin durch gesundheitliche, familiäre oder soziale Umstände anderen Personen gegenüber so erheblich benachteiligt ist, daß sie die Ablehnung unzumutbar belasten würde. Gesundheitliche Umstände können nur berücksichtigt werden, soweit diese nicht dem Erreichen des Berufsziels "Orthoptistin" entgegenstehen.
- (5) Zur Ausbildung kann nicht zugelassen werden, wer wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.
- (6) Nach Zuweisung eines Ausbildungsplatzes hat die Bewerberin bis eine Woche vor Beginn der Ausbildung noch ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 3 Monate ist. Bei belastenden Eintragungen entscheidet die Schulleitung aufgrund der Art des Eintrags über die Zulassung.

#### § 5 Besondere Pflichten

- (1) Die Ausbildung bereitet auf einen medizinischen Beruf vor. Für die den Schülerinnen zugewiesene Tätigkeit tragen die Lehrkräfte die Verantwortung. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist daher Folge zu leisten. Im Umgang mit Patienten wird von den Schülerinnen besondere Rücksichtnahme gefordert. Die Schülerinnen unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 3 StGB.
- (2) Die Schülerinnen sind zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

#### § 6 Probezeit und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Innerhalb von 3 Wochen vor Ende dieser Probezeit findet eine Prüfung zur Feststellung des Ausbildungsstandes statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bis dahin unterrichteten Lehrinhalte. Die Benotung erfolgt nach den Grundsätzen der § 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Eine Wiederholung innerhalb von 1 Monat ist möglich. Die Probezeit verlängert sich entsprechend. Sind auch dann die Leistungen nicht ausreichend, wird das Ausbildungsverhältnis beendet.
- (2) Wird die Probezeit um mehr als 4 Wochen unterbrochen, kann sie auf Antrag bis zur Dauer der Unterbrechung verlängert werden.

#### § 7 Lernmittel

Die Schülerinnen haben die Kosten für Fachbücher und sonstige Lernmittel selbst zu tragen.

#### § 8 Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes und zur Sicherung des Unterrichtsauftrages ist die Schulleitung berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Hierzu gehören:

- die Erteilung eines Verweises,
- die Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,
- bei wichtigem Grund Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

Die Schülerin ist jeweils vorher anzuhören.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.



Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch  
Rektor